

## Protokollauszug vom 23. Mai 2023

<b>83</b>	<b>30</b>	<b>Personal</b>
	<b>30.30.20</b>	<b>Lehrpersonen</b>
		<b>Massnahmen zugunsten von im Unterricht eingesetzten Personen ohne Lehrdiplom</b>

---

### **Beschluss**

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Die Schulpflege nimmt die Weisungen des Volksschulamtes «Personen ohne Lehrdiplom / Bedingungen für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Schuljahr 2023/24» vom 13. Januar 2023 sowie «Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2023/24» vom 13. März 2023 zur Kenntnis.
2. Die Schulpflege beschliesst, Lehrpersonen ohne Lehrdiplom im Berufseinstieg bei Bedarf mittels Coaching oder ähnlichen Massnahmen zu unterstützen. Diese Massnahmen umfassen bis zu 5 Wochenlektionen resp. 0.183 VZE pro 100 Stellenprozent und sind auf ein Jahr befristet.
3. Mitteilung an: Leitung Bildung; Schulleitungen; Departement Schule und Sport; Schulamt; Departementssekretariat: Personaldienst, Finanzabteilung

### **Begründung**

#### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der angespannten Stellensituation hat das Volksschulamts (VSA) im Frühling 2022 die Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 4 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 [LPG; LS 412.31] ermächtigt, im Schuljahr 2022/23 für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen. Für das Schuljahr 2023/24 verlängerte das Volksschulamts die für das Schuljahr 2022/23 erlassene Ausnahmeregelung (Volksschulamts, Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2023/24 vom 13. März 2023, Ziff. 2.2.). Demnach können Personen ohne Lehrdiplom auch im Schuljahr 2023/24 von den Gemeinden befristet für ein Jahr als kantonale Lehrperson angestellt werden. Für Personen ohne Lehrdiplom, die bereits im Schuljahr 2022/23 aufgrund der damals geltenden Ausnahmeregelung an der Volksschule unterrichtet haben, gilt die Ausnahmeregelung allerdings nur eingeschränkt. Eine Weiterführung der Anstellung an der bisherigen Gemeinde ist ohne formelle Zulassung zum Schuldienst nicht möglich (Weisung Personen ohne Lehrdiplom / Bedingungen für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Schuljahr 2023/24 vom 13. Januar 2023). Möglich ist jedoch die Anstellung einer solchen Person in einer anderen als der bisherigen Gemeinde.

In Bezug auf kommunale Anstellungen legte das Volksschulamt fest, dass die für die kantonalen Lehrpersonen geltende Ausnahmeregelung für DaZ-Lehrpersonen im Aufnahmeunterricht sinngemäss gilt (Ziff. 6.1. Weisung Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2023/24). Keine Geltung hat die Regelung für Therapeutinnen und Therapeuten (Ziff. 6.2. der genannten Weisung).

Die Zentralschulpflege beschloss am 28. Juni 2022, Lehrpersonen ohne Ausbildung im Berufseinstieg bei Bedarf mittels Coaching oder ähnlicher Massnahmen mit maximal fünf Wochenlektionen resp. 0.183 VZE pro 100 Stellenprozent zu unterstützen. Dieses Coaching-Programm wurde auf ein Jahr befristet.

## **2. Unterstützungsmassnahmen 2023/24**

Aufgrund der angespannten Stellensituation für Lehrpersonen ist auch für das Schuljahr 2023/24 damit zu rechnen, dass nicht alle offenen Stellen an der Volksschule in Winterthur durch zum Unterrichten zugelassene Lehrpersonen besetzt werden können. Die befristete Anstellung von Personen ohne Lehrdiplom entsprechend den kantonalen Vorgaben wird daher auch im kommenden Schuljahr notwendig sein.

Um Überforderungen von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom in der Volksschule bestmöglich verhindern zu können, sind Unterstützungsmassnahmen zwingend notwendig. Die kantonalen Vorgaben sehen denn auch vor, dass die Gemeinden auf eigene Kosten ein geeignetes Unterstützungsangebot vorsehen und kommunal entschädigen können (Volksschulamt, Stellensituation Volksschule Regelschule / Informationen für das Schuljahr 2023/24 vom 13. März 2023, Ziff. 2.7.2.).

Das von der Zentralschulpflege für das Schuljahr 2022/23 beschlossene Coaching von Personen ohne Lehrdiplom durch erfahrene Lehrpersonen hat sich bewährt und soll daher im gleichen Umfang wie bisher weitergeführt werden.

## **3. Kosten**

Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten in der Regel 80% des Lohnes einer regulären Lehrperson bzw. 90%, wenn das Basisstudium als Volksschullehrperson erfolgreich absolviert wurde (§ 16a. Lehrpersonalverordnung). Durch den Einsatz von Personen ohne Lehrdiplom entstehen bei den Personalkosten somit Kostenersparnisse, die für die Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen eingesetzt werden können. Budgetüberschreitungen sind durch die Unterstützungsmassnahmen daher keine zu erwarten.

## **4. Kommunikation**

Interne Kommunikation:

SL-Info

Für richtigen Protokollauszug



Marc Tschann  
Schreiber Schulpflege Winterthur